

Insinuert d. 8. January 1702.

xcix.

Se. Königl. Majestät in Böh-
men ec. ec. und Thürsl. Durchl.
zu Sachsen ec. ec.

MANDAT

Wegen bey gegenwärtiger Aus-
schuß-Gersammlung gangbar gemachten Miliz-
Zuschuß - Gelder vom Jahr
1700. und 1701.

A N N O 1701.

DRESDEN/

Mit Königl. Pohl. und Thürsl. Sächs. besondern Freyheit/
Gedruckt bey Johann Riedeln/ Hoff-Buchdr.

16



Kr. Friedrich August/

von WADYSS Bnaden/
König in Polen/ Groß-Derkog zu
Litthauen/ in Reussen/ Preussen/ Ma-
zovien/ Samogytien/ Rhovien/ Wolhi-
mien/ Podolien/ Podlachien/ Liefland/ Smolensko/ Neve-
rien und Zschernicovien/ sc. **Herkog zu Sachsen/ Jü-**
lich/ Elze und Berg/ auch Engern und Westphalen/
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und
Thur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Sachsen/ Burggraff zu
Magdeburg/ Befürsteter Graff zu Henneberg/ Graff
zu der March/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ra-
venstein sc.

Hügen zu wissen: Dennoch uns die getreuen Stände
Unser's Kurfürstenthums Sachsen / und incorporirter
Lande / bey nächstverwicthenen allgemeinen Land-Zage / unter
anderen / zum Beschuß militärischer Nothwendigkeiten / auf
die Jahre 1700. und 1701. Fährlichen 442857. fl. 3 gl. der-
gestalt gewilliget / daß Wir dieselben auf Unsern hohen
Credit Sinnbar auffnehmen / und Steuer-Scheine darü-
ber ertheilen lassen möchten / Jedoch daß solche binnen Sechs
Jahren nicht auffgefündigt werden solten / Und aber in-
zwischen

zwischen solche Erheblichkeit vorgefallen / dardurch Wir von
denen getreuen Ständen / die Gangbarkeit und Abtragung
solcher Miliz-Zuschuß-Gelder / ohne weitere Ausschüttung zu
begehren / bewogen worden / welche sich auch darauff bey der
aus dieser und andern Ursachen / ausgeschriebenen Ausschuß-
Versammlung / nach vorgeflogener Berathschlagung / aller-
gehorsamst dergestalt erklähret / daß zu Unserm allergnä-
digsten Gefallen sie diese zwey Jährigen in Summā 885714. fl.
6. gl. betragenden Miliz-Zuschuß-Gelder / abzuführen / sich
anheischig gemacht / auch solches in der That zu bewerckstel-
lichen / so gleich 209000. fl. so Wir allbereit hierauf Anlehnungs-
weise erhoben / aus dem Mittel der Land- und Landsteuer /
an Capital und Zinsen / in gewissen hierzu gesetzten Fristen /
an die Creditores zu bezahlen / über sich genommen sondern
auch zu Vergnigung derer übrigen 676714. fl. 6. gl. Eine ge-
treue Ritterschafft siebenzigttausend Gulden halb zu Joha-
niss / und halb zu Weinachten des herannahenden 1702. Jah-
res / aus ihren Vermögen zu Sublevation des Arminius / gut-
willig und ohne Conseqvenz beizutragen / sich erklähret ;
dann sechstausend siebenhundert und vierzehn fl. 6. gl. aus
der Ober-Steuer-Einnahme und sechsmalhunderttausend
Gulden von derer Aemter / Schrifft- und Amtssäcigen Hu-
tterthanen / wie auch denen Städten auff Termine / als :
150000. fl. auff bevorstehende Weinachten / dieses 1701sten /
weiter 150000. fl. auff Ostern / 150000. fl. auff Michael, und
leßlich 150000. fl. auff Weinachten / besagten 1702. Jahres /
abzuführen / versprochen / dergestalt und also / daß ieko also-
bald ein Quantum von 24. Quartembern hierzu auszuschrei-
ben / bey jedweden Orthe / so viel als 24. Quartember daselbst
austragen / in jetztberührten 4. Terminen / und diesennach
auff ieden Termin ein Quantum von 6. Quartembern auff-
gebracht / solches wenigstens 14. Tage vor iedem Termin / oh-
ne allen Rest und Abzug / in die Kreys- und von dannen zur
Ober-

110000

Ober-Steuer-Einnahme eingeschicket werden solle; Es wäre denn/ daß nach abgestatteten dritten Termine die aus dem Mittel Einer getreuen Landshaft von Rüterschafft und Städten/ hierzu Deputirten finden möchten/ wie durch die drei Termine allbereit so viel erhoben/ daß zu dem vierdten das volle Quantum derer sechs Ovember nicht nothig auff solchem Fall soll nur so viel/ als das Bedürfniß erfordert/ zu ieztbesagten vierdten Termine/ und folglich zu Erfüllung der ganzen Summa, der 600000. fl. noch vonnothen seyn wird/ jedoch ebenmäsig nach dem Ovember-Quanto, und eines ieden hierzu verzutragenden Contingents, einbracht werden;

Mildiesweil aber hierzu durch die bisanhero/ in diesen Landen gebräuchlich gewesene Ovember- und Pfennigsteuern allein/ als welche das Primitiv und liegende Gründe zu sehr betreffen/ nicht wohl zu gelangen/ sondern darzu andere/ nach iedes Orths/ Stadt und Begend Beschaffenheit/ bequemere Anlagen/ und zu solchen Unsere Königliche/ auch Chur- und Landes- Fürstl. Authorisirung/ von nothen seyn will;

Als geben Wir kräfft dieses allen Gerichts- und Unter- Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande/ Freyheit und Gewalt/ nachdem ihnen zukommenden Jure sub Collectandi, zu Einbringung derer/ zu gemeldten Unseren Bedürfniß und Abtragung obbesagter 600000. fl. über die Anlage auf Ovember und Pfennige/ welche nach Besinden daben nicht gänklich auszuschliessen/ sich anderer/ nach icglches Orths Belegenheit/ und der Innwohner Gewerbe und Zustande/ thunlicher und erträglicher Arten zu gebrauchen/ jedoch daß kein Stand den andern/ oder dessen Innwohner oder Unterthanen/ hierbei insonderheit beschweren;

Die Stadt - Räthe / wegen ihrer / oder der Com-
mun-Güther / sich darben der Mittleridenheit nicht entzie-
hen / Auch allerseits die Billigkeit hierunter beobachten/
und nicht etwa aus einer Neben-Pbsicht / einem oder dem
andern / höher / als sich gebühret / auch ingemein nicht ein
mehrers / als das Bedürfnis erfordert / anlegen ; Wer
ver das Einkommende / und was ein ieder an jedem Orthe
hierzu abgestattet / richtige Specificationes fertigen / und
solche nebenst dem Belde einschicken / auch bei mehr er-
meldter Ober-Steuer-Einnahme absonderliche richtige
Rechnung darüber gehalten werden möge ;

Damit nun der hierunter abgesetzte Zweck zu zu-
länglicher Aussbringung des anerbothenen Qvanti so viel
mehr erreicht werde ;

So befehlen und ordnen Wir hiermit aus Landes-
Fürstlicher Macht und Weheit / daß iedermann / der in
Städten oder Dörffern Kusers Thur-Fürstenthums
und incorporirter Lande / sich wesentlich auffhält / oder mit
Grund-Stücken angesessen / ob er gleich sonst nicht con-
tribuabel , oder selbigen Orths nicht wohnhaft / ohne Un-
terscheid / jedoch nur vor dieses mahl / und ohne Conse-
qvenz zu dieser Extraordinar-Anlage und Subcollecta-
tion sich submitiren / auf die Termine / wie solche an iegli-
chem Orthe werden bestimmet werden / mit richtiger ba-
rer Zahlung einzufinden / niemand / er sey gleich Hoff-Cam-
mer-Steuer-Berg-Jagd-Vorft oder ander Beampter/
oder Bedienter / darunter auch die inn- und bei der Stadt
wohnende Amt-Leuthe und Amt-Schösser / welche gleich-
falls das ihnen von denen Stadt-Räthen assignirte Con-
tingent zu ieder Stadt / oder auch eines andern Orths /
wo sie sich auffhalten / Qvanto bezutragen haben / zu ver-
stecken

stehen / Pachts - Innhabere / Gesinde / Forensis, oder sonst
des Orthes ordentlichen Obrigkeit nicht unterworffen / ob
er gleich hier nicht benennet / oder auch sonst nach
der Land- und Polizey - Ordnung / eine Freiheit hätte /
(Allein die von Adel / Kirchen- und Trivial - Schul-Be-
dienten / wie auch deren Weiber und Kinder / vor ihre Per-
son und weiter nicht ausgenommen) sich darvon entziehen /
noch durch Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immuni-
täten / Exemptiones von der ordentlichen Gerichtsbarkeit /
Inhibitiones, Remedia Suspensiva, oder devolutiva, /
oder in einige andere Wege / zu fristen besucht seyn / vielmehr
wieder die Säumigen und Widerspenstigen / mit Strafse
Arrest, militarischer und anderer Execution, (darzu de-
nen Gerichts- und Unter- Obrigkeiten / auff ihr Ansuchen /
mit der Miliz von denen Officirern / ohne weitere Ordre,
an Hand zu geben /) derer dagegen eingewandten Ap-
pellationen unerachtet / als welche in diesem Fall keine
vom suspensivam haben sollen / mit Ernst verfahren / sol-
ches auch vor kein Attentatum geachtet / noch deshalb
iemand in Strafse genommen / Jedoch darauff unver-
längt / auff derer Appellanten Kosten / pflichtmässiger Be-
richt erstattet / auch was mehr zu Besförderung Unserer
allergnädigsten Intention dienstam seyn mag / männlich
ungehindert / gethan / und bewerkstelliget werden solle /
und dieses alles der ietzigen Ausschus - Tags - Handlung ge-
mäß / und daß diese Art der Subcollectation nicht wei-
ter / als bis zu Ablauf der verwilligten Fristen / zu Weinach-
ten / des mit GOD folgenden 1702. Jahres / und also bis zu
Abtrag dieser ganzen Summe / erstrecket werde; Ge-
stalt nicht alleine alle Bürger / Innwohner und Unter-
thanen / iedes Orthes Obrigkeit zu solchem Ende allen
gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen / ange-
mahnet

mahnet werden) Sondern Wir wollen auch alle Ge-
richts- und Unter-Obrigkeiten darbei frässtiglich schützen
und handhaben; Wornach sich bey Vermeidung
Unserer Ungnade zu achten;

Zu Ihrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrie-
ben und Unser Königliches Chur-Secret vordrucken lassen;
Signatum auff Unserm Schlosse zu Warschau den 22.
Decembr. Anno 1701.

AUGUSTUS Rex.



Wolff Dietrich Graff von Beichlingen!

Wolff Heinrich Besnich:

Oso. Zn.
Bibliothek
Dresden-N.
Reihenfolge

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln

SLUB DRESDEN



3 3088402

III/9/280 JG 162/6/B6

Hof. Sax. k. 21.n

